



Schweizer Schiesssportverband  
Fédération sportive suisse de tir  
Federazione sportiva svizzera di tiro  
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6  
CH-6006 Luzern  
+41 41 418 00 10  
info@swissshooting.ch

Per E-Mail an die Präsidenten  
der Mitgliederverbände

Luzern, 21. Oktober 2021

## Stabilisierungspaket 2021 – Phase II

Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrte Präsidenten

Die Corona-Pandemie hatte insbesondere in der ersten Jahreshälfte massive Auswirkungen auf unseren Sport. Wie bereits Ende April kommuniziert, hat der Bund Swiss Olympic für die Verbände und nachgelagerten Organisationen des Breiten- und Leistungssportes in der Schweiz 2021 CHF 150 Mio. Finanzhilfe zur Verfügung gestellt.

Aufgrund eines vom BASPO ausgearbeiteten «Richtwertes» wurde dem SSV ein Maximalbetrag für die zweite Phase in Höhe von CHF 580'244 zugewiesen. Für Schäden vom 01.01.-30.04.2021 (Phase I) war der gleiche Betrag vorgesehen. Insgesamt über alle Sportorganisationen wurden in der ersten Phase Finanzhilfen von CHF 55 Mio. ausbezahlt.

Die Gelder der Phase II sind für Schäden vom 01.01.-31.08.2021 bestimmt. In einer dritten Phase können Schäden auf Grund von Bundesratsentscheiden vom 01.09.-31.12.2021 gemeldet werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass in der dritten Phase kaum noch Schäden wegen Bundeseinschränkungen auftreten, die anrechenbar sind. Mit dem Öffnungsschritt des Bundes per 13. September ist es mit dem Covid-Zertifikat wieder möglich, uneingeschränkt aktiv Sport zu treiben und als Zuschauer Wettkämpfe vor Ort zu verfolgen. Mehraufwendungen wie z.B. Zertifikatskontrollen können in der dritten Phase nicht mehr über das Stabilisierungspaket abgerechnet werden, analog zu anderen Branchen.

Der SSV muss alle Schäden der zweiten Periode bis am 30.11.2021 an Swiss Olympic abschliessend melden. Vor Einreichung muss der SSV die Anträge plausibilisieren, zusammentragen und allenfalls priorisieren.

Die Anträge der geschädigten Organisationen sind entsprechend bis spätestens am **21. November 2021** an [corona@swissshooting.ch](mailto:corona@swissshooting.ch) einzureichen. **Aufgrund der Kurzfristigkeit**



***können berechnigte Organisationen (Veranstalter, Verbandsmitglieder, Leistungszentren, Vereine) ihre Anträge direkt beim SSV einreichen und müssen diese nicht dem Verbandsmitglied zur Plausibilisierung zustellen.***

***Die Verbandsmitglieder sind aber für die Weiterleitung dieser Information in ihrem Verbandsgebiet zuständig.***

**Achtung:** Es besteht kein Anspruch auf Gelder: Es können gegenüber dem Bund, Swiss Olympic sowie dem nationalen Sportverband keine gesetzlichen Ansprüche auf die Gewährung von COVID-19-Beiträgen erhoben werden!

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Organisation beim nationalen Sportverband ein Beitragsgesuch einreichen kann:

- Der nationale Sportverband berücksichtigt die Organisation in seinem Stabilisierungskonzept 2021.
- Die Organisation weist 2021 einen Covid-19 bedingten Nettoschaden auf.
- Die Höhe des Nettoschadens beträgt mindestens CHF 20'000 oder 10% des Budgets.

Folgende Unterlagen sind einzureichen, damit ein Gesuch berücksichtigt werden kann:

- Jahresbudget 2021 bzw. aktuelles Budget zum Zeitpunkt der Meldung.
- Jahresrechnungen und Budgets der vergangenen 2 Jahre
- Schadensmeldung: Die Organisation muss einen Covid-19 bedingten Nettoschaden in der Zeitperiode vom 1. Januar bis 31. August 2021 nachweisen können.
- Begründetes Beitragsgesuch in welchem u.a. Schadensminderungspflicht und Kausalität nachgewiesen werden.

***Nur vollständige Gesuche können berücksichtigt werden. Aufgrund des engen Zeitrahmens werden unvollständige Gesuche konsequent zurückgewiesen.***

Sollte ein Gesuch gutgeheissen werden, ist mit dem Antragssteller eine schriftliche Vereinbarung zu unterzeichnen. Dem Gesuchsteller ist dabei bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.


Als Grundvoraussetzung gilt, dass zwingend eine Kausalität zwischen dem geltend gemachten Schaden und der COVID-19-Pandemie nachgewiesen werden kann. Die gewährte Finanzhilfe darf den nachgewiesenen Schaden nicht übersteigen. Weiter muss der aufgeführte Schaden anrechenbar sein, wie dies in den Ausführungen von Swiss Olympic nachzulesen ist.<sup>1</sup>

Es ist weiter zu erwähnen, dass der Verband abschliessend entscheidet. Übersteigt die Summe des Schadens den zur Verfügung stehenden Betrag, muss der SSV eine Priorisierung unter den antragstellenden Organisationen vornehmen.

Wir sind uns bewusst, dass nur sehr wenig Zeit zur Auf- und Bearbeitung dieser Aufgabe besteht. Leider haben wir darauf keinen Einfluss. Wir danken für das Verständnis.

Wir werden – gemeinsam mit Euch – alles daransetzen, dass die uns in Aussicht gestellten Gelder dazu verwendet werden, die durch COVID-19 entstandenen betriebswirtschaftlichen Schäden möglichst auszugleichen. Um dies jedoch zu erreichen, sind wir auf Eure Mitarbeit angewiesen, für welche wir uns hier im Voraus bedanken. Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung, Ihr erreicht uns per Mail unter [corona@swissshooting.ch](mailto:corona@swissshooting.ch)

Freundliche Grüsse  
**Schweizer Schiesssportverband**

  
Luca Filippini  
Präsident

### Beilagen:

- Factsheet von Swiss Olympic
- Beitragsgesuch für Vereine – Vorlage
- Schadensmeldung (Excel) – Vorlage

<sup>1</sup> Nicht angerechnet werden kann bspw. der Ausfall von Mitgliederbeiträgen, wenn kein gleichzeitiger Rückgang an Mitgliederzahlen ausgewiesen werden kann (vgl. Factsheet oder Q&A von Swiss Olympic)